



Integrationszulagen

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Art. 4 Abs. 1 ARSHG und Art. 4 Abs. 2 ARSHG (2017).

SKOS: Sozialhilfe – Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe C.2, A.4, A.5.2

Entscheid des Freiburger Kantonsgerichts vom 19.09.2014/ KGE 605 2014 31/32

Entscheid des Freiburger Kantonsgerichts vom 24.02.2015/ KGE 605 2015 18

Erläuternder Bericht vom 4. Juli 2016 zur Teilrevision der Richtlinien für die Bemessung gemäss Sozialhilfegesetz (SHG).

Grundsatz

Nicht erwerbstätige Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und einen spezifischen Schritt zur sozialen und/oder beruflichen Eingliederung unternimmt, erhält eine Integrationszulage. Diese Zulage kann auf zwei Arten erfolgen:

- Eine Person, die an einer anerkannten MIS, und somit an einer Massnahme zur sozialen Eingliederung (MIS) im Rahmen eines Eingliederungsvertrags gemäss Art. 4 Abs. 5 SHG teilnimmt, erhält monatlich eine **Integrationszulage von 250 Franken**.

oder

- **Eine Person, die einen spezifischen Schritt zur sozialen und/oder beruflichen Eingliederung unternommen hat (die sich besonders bemühte), aber nicht an einer MIS teilgenommen hat, erhält eine monatliche Integrationszulage von 100 Franken, um seine Chancen der sozialen und/oder beruflichen Integration zu erhalten und zu fördern.** Nach dem Prinzip Leistung-Gegenleistung der SKOS wird von allen Sozialhilfeempfängern ein aktiver Minimaleinsatz im Rahmen ihrer Möglichkeiten erwartet, der ihre Notlage verbessert oder überwindet (bspw. Einschreibung RAV). Um den Anreiz die Integrationszulage zu verstärken, wird der Betrag nur bei der Anerkennung besonderer Bemühungen gewährt.

Diese Integrationszulage von monatlich 100 Franken wird gewährt, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:

- > Der Schritt (die Bemühung) verfolgt ein Ziel der sozialen und/oder beruflichen Integration, welcher mit dem Sozialarbeiter oder der Sozialkommission für eine bestimmte Zeit vereinbart wird.
- > Die von der betroffenen Person verlangte Bemühung geht über den aktiven Minimaleinsatz hinaus und zeigt ein klares Engagement der Person im Hinblick auf ihre Integration.
- > Die Bemühung wurde unternommen und ist kontrollierbar.

Ein spezifischer Schritt (Bemühung) umfasst namentlich einen der folgenden Fälle:

- > Teilnahme an der Massnahme «Zukunft 20-25» oder am IP+
- > Absolvieren einer anerkannten Ausbildung oder eines Berufspraktikums
- > Teilnahme an den Massnahmen der IV-Stelle die keinen Anspruch auf Taggeld eröffnen



- > Regelmässige Teilnahme an einer adäquaten, methodisch fundierten Therapie (bspw. Suchtbehandlung)
- > Ausüben einer Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Lohn von weniger als 200 Franken
- > Zuvor vereinbarte ehrenamtliche Tätigkeiten.

Es obliegt der Sozialkommission über sämtliche weiteren Schritte (Bemühungen) zu entscheiden, die den oben erwähnten Kriterien zur Förderung der sozialen und/oder beruflichen Integration entsprechen.

Hinweise

Die kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen dürfen nicht mehr als 850 Franken pro Monat und Haushalt betragen.

Eine Person kann einen einzigen materiellen Anreiz beziehen. Im Allgemeinen kommt der Einkommensfreibetrag vor der Integrationszulage.

Verfahren und Zuständigkeiten

Die Gewährung der minimalen Integrationszulage obliegt der Sozialkommission, die die Gewährungsbestimmungen definiert (Ziele und Dauer).

Verweis

- > Freibeträge auf das Erwerbseinkommen
- > Soziale Eingliederungsmassnahmen